

Schulordnung der JugendKunstSchule Frankenberg/Sa. der Frankenberger Kultur gGmbH

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Schulordnung nur die maskuline Singular- und Pluralform verwendet, wenn alle Geschlechter gemeint sind.

§ 1 Name und Trägerschaft

- 1.1 Die Frankenberger Kultur gGmbH führt die JugendKunstSchule Frankenberg/Sa. (im Folgenden „JugendKunstSchule“ genannt) als eine gemeinnützige Einrichtung. Der Hauptsitz der JugendKunstSchule entspricht der Geschäftsstelle der Frankenberger Kultur gGmbH. Unterrichtsstätten können bei Bedarf in verschiedenen Standorten in der Stadt Frankenberg/Sa. eingerichtet werden.
- 1.2 Die JugendKunstSchule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).
- 1.3 Die Anzahl der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter und des Verwaltungspersonals wird durch den Stellenplan der Frankenberger Kultur gGmbH bestimmt.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die JugendKunstSchule ist die musisch-künstlerische sowie theaterpädagogische Bildungsstätte in Frankenberg/Sa. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Ausbildung in den Bereichen Musik, bildende Kunst (Malerei, Grafik, Töpfern, Keramik, Textilgestaltung, Design, Bildhauerei, Holz- und Papiergestaltung, Fotografie usw.) und darstellende Kunst wie Theater und Tanz unter Einbezug eines Ausbildungsangebotes im Bereich der Theaterpädagogik, des Theaterspielens, der Mimik, Gestik und Sprecherziehung. Sie leistet somit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsausbildung.
- 2.2 Die Aufgabe der JugendKunstSchule ist es, vorrangig Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene in den Bereichen Musik, Kunst, Theater und Tanz unter Einbezug des ortsansässigen Netzwerkes und Einbindung (über-)regionaler Kooperationspartner vorzuhalten und zu entwickeln. Sie bietet allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll durch ergänzende Bildungsangebote dabei helfen, ihre allgemeinen und beruflichen Qualifikationen zu erweitern und interessenorientiert gestalten zu können

Dabei stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt der Arbeit:

1. Schaffung kreativ-künstlerischer Erfahrungsbereiche zur frühzeitigen Förderung und Entwicklung des kulturellen Interesses,
 2. Durchführung von Ausbildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel der Bewahrung, Pflege und Weitergabe des kulturellen Wissens,
 3. Mitwirkung der Lehrkräfte, Kursleiter und Kursteilnehmer bei der Gestaltung des kulturell-künstlerischen Angebotes der Stadt Frankenberg/Sa. durch Entwicklung eigener Veranstaltungsangebote und Projekte, Mitwirkung bei Präsentationen, Teilnahme an Wettbewerben.
- 2.3 Die JugendKunstSchule hat im Bereich der Musik die Aufgabe zu eigenem Musizieren anzuregen, einen qualitativ hochwertigen Fachunterricht in Musik (instrumental, vokal, Ensemble, Musiktheorie) anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen, am Musizieren teilzunehmen. Zur ihrer Aufgabe gehört die musikalische Elementarerziehung, das Vermitteln instrumentaler und

vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenförderung.

§ 3 Struktur der JugendKunstSchule

3.1 Die JugendKunstSchule gliedert sich in:

- a. die Musikschule
- b. die Kunstschule.

3.2 Der Aufbau der Musikschule entspricht dem Strukturplan des VdM. Der Musikunterricht ist in folgende Stufen gegliedert:

- a) Grundstufe
- b) Unter-, Mittel- und Oberstufe
- c) Ensemblefächer
- d) Ergänzungsfächer
- e) weitere Angebote

Die Musikschule bietet einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht nach dem VdM-Strukturplan an. Eine Zusammenarbeit mit der Kunstschule und (über-)regional ansässigen Partnern in Form von Projekten ist möglich.

3.3 Die Kunstschule ist in folgende Bereiche unterteilt:

- a) Bildende und angewandte Kunst (Malerei, Grafik, Töpfern, Keramik, Textilgestaltung, Design, Bildhauerei, Holz- und Papiergestaltung, Fotografie usw.)
- b) Darstellende Kunst (Tanz und Theater)

3.4 Für die Umsetzung der einzelnen Bereiche und Projekte kann die JugendKunstSchule mit (über-)regionalen und ortsansässigen Partnern Kooperationen abschließen. Dies bedarf einer gesonderten Schriftform.

§ 4 Leitung der JugendKunstSchule

4.1 Die Leitung der JugendKunstSchule obliegt einem Leiter mit Hochschulabschluss. Der Leiter der JugendKunstSchule ist im Rahmen dieser Schulordnung berechtigt, die zur Durchführung des Unterrichts- und Kursangebotes nötigen Maßnahmen zu treffen sowie die allgemeinen Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Der Leiter der JugendKunstSchule zeichnet unter dem Namen der JugendKunstSchule ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Für die unter § 3 dieser Schulordnung genannten Bereiche können gesonderte Bereichsleiter eingesetzt werden.

4.2 Die Leitung der unter § 3 dieser Satzung genannten Musikschule obliegt einer Fachkraft mit musikpädagogischem Hochschulabschluss. Die Tätigkeit wird durch die Stelle des Stadtmusikdirektors wahrgenommen. Der Träger kann den Leiter der Musikschule zu Handlungen und Entscheidungen für die Musikschule im Rahmen dieser Schulordnung, insbesondere zur Unterzeichnung von Unterrichtsverträgen, Ermäßigungen, Entscheidungen über Entgelterstattungen, musikpädagogischen Entscheidungen sowie weiteren Handlungen, bevollmächtigen. Der Musikschulleiter kann Mitarbeiter mit Verwaltungsaufgaben der Musikschule beauftragen. Musikpädagogische und fachlich-organisatorische Entscheidungen bleiben davon unberührt.

4.3 Die Leitung der unter § 3 dieser Satzung genannten Kunstschule obliegt dem Leiter der JugendKunstSchule. Der Träger kann diesen zu Handlungen und Entscheidungen für die

Kunstschule im Rahmen dieser Schulordnung bevollmächtigen. Ihm obliegen zudem die Koordination der Bereiche und die Projektsteuerung. Der Leiter der JugendKunstSchule kann zur fachlichen Umsetzung und Beratung in den Bereichen Bildende Kunst und Darstellende Kunst jeweils einen Bereichsleiter einsetzen.

§ 5 Lehrkräfte und Mitarbeiter

- 5.1 An der JugendKunstSchule werden sowohl Lehrkräfte als fest angestellte pädagogische Mitarbeiter als auch neben- und freiberufliche Lehrkräfte tätig. Alle Lehrkräfte müssen in der Regel einen für den jeweiligen Fachbereich geeigneten Ausbildungsnachweis erbringen, Lehrkräfte der Musikschule müssen in der Regel einen akademischen Grad im Fach Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.
- 5.2 Die Aufgaben und Vergütung der neben- und freiberuflichen Lehrkräfte richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen. Bei der Vergütung ist die gültige Honorarordnung der JugendKunstSchule zugrunde zu legen.
- 5.3 In der JugendKunstSchule können zudem weitere Mitarbeiter tätig werden.

§ 6 Kursteilnehmer und Schüler

An den Kursen der JugendKunstSchule können Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene als Schüler/innen an den Unterrichten und Kursteilnehmer an Kursen und Workshops teilnehmen. Die Aus- und Weiterbildungsangebote sind offen für alle. Die Teilnahme an diesen Ausbildungsangeboten richtet sich nach dieser Schulordnung. Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. Teilnahme besteht nicht.

§ 7 Ausbildungsangebote

- 7.1 In der JugendKunstSchule werden nach Möglichkeit folgende Ausbildungsangebote in Form von Lehrgängen, Unterrichten, Kursen, Workshops und Einzel- und übergreifenden Veranstaltungen vorgehalten:
- 7.1.1 Angebote der Musikschule in Form von Einzel- und Gruppenunterricht in der Regel öffentlich, im Einzelnen:

Grundstufe

- a) Baby- oder Eltern-Kind-Kurse (in der Regel 45 Minuten/Einheit)¹
- b) Musikalische Früherziehung für Kinder der Altersstufen 4 bis 6 (in der Regel 45 Minuten/Einheit)¹
- c) Instrumentenkarussell (in der Regel 45 Minuten/Einheit)
- d) Instrumentalkurse für Kinder und Jugendliche (in der Regel in Form von Gruppenunterricht von 45 Minuten/Einheit)

Unter-, Mittel- und Oberstufe

- e) Instrumental- und Vokalunterricht (Einzel- und Partnerunterricht mit einer Dauer von 30, 45, 60 Minuten/Einheit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene)
- f) „da capo“ ausschließlich für Erwachsene (auch als Online-Angebot)

¹ Die Mindestteilnehmerzahl bei diesen Angeboten liegt bei 8 Schülern/Teilnehmern.

Ensemblefächer

- g) Ensembles in den verschiedenen Sparten (Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten/Einheit)
- h) Orchester/Chor (Gruppenunterricht in der Regel 90 Minuten/Einheit; ggf. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern)
- i) Probenlager, Orchester- und Ensemblefahrten, Ensemble-Workshops etc. (ggf. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern)

Ergänzungsfächer

- j) Musiklehre (Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten/Einheit)
- k) Korrepetition

Weitere Angebote

Projekte mit der Kunstschule, Projekte mit Kooperationspartnern etc.

7.1.2 Angebote der Kunstschule in Form von Kursen, Workshops und Projekten:

Bildende Kunst

- a) Kursangebote der bildenden Kunst (in der Regel einmal wöchentlich zu 90 Minuten/Kurseinheit; näheres regelt das jeweils gültige Kursprogramm)
- b) Projektangebote der bildenden Kunst (zu Einzelterminen, am Wochenende, in den Schulferien)

Darstellende Kunst

- c) Tanzkurse
- d) Theaterpädagogische Angebote und Workshops
- e) übergreifende Angebote in Zusammenarbeit mit (über-)regionalen Bildungseinrichtungen und Kooperationspartnern.

Für jedes Angebot in der Kunstschule wird separat eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt und veröffentlicht.

7.2 Es können ferner Sonderkurse und Ferienangebote in allen Bereichen und übergreifende Angebote in Zusammenarbeit mit (über-)regionalen Bildungseinrichtungen und Kooperationspartnern angeboten werden. Die Bekanntmachung erfolgt jeweils in gesonderter Form.

§ 8 Umfang der Leistungen der Ausbildungsangebote / Unterrichtsvertrag

8.1 Die JugendKunstSchule veröffentlicht in ihrem Programm die unter Maßgabe dieser Schulordnung geltenden Geschäftsbedingungen. Diese regeln die Bedingungen für die Teilnahme an den Ausbildungsangeboten der JugendKunstSchule und sind für alle Schüler, Teilnehmer und Vertragspartner verbindlich.

8.2 Die Ausbildungsangebote finden in der Regel in den Räumen der JugendKunstSchule beziehungsweise in bereitgestellten Räumen der Kooperationspartner statt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8.3 Der Instrumentalunterricht wird in der Grundstufe, Unter-, Mittel- und Oberstufe, Ensemble- und Ergänzungsfächer und in den weiteren musikalischen Angeboten schuljährlich zu 35 Unterrichtseinheiten (UE) je gewähltem Fach erteilt.

- 8.4 Zwischen dem Träger der JugendKunstSchule und dem künftigen Schüler/Teilnehmer des Ausbildungsangebotes bzw. dessen gesetzlichen Vertreter wird ein Unterrichtsvertrag geschlossen. Der Vertrag berechtigt zur Teilnahme am Ausbildungsangebot und wird unter Berücksichtigung der unter § 11 genannten Regelungen für ein Schuljahr geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt in der Regel zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres und gilt zunächst für das laufende Schuljahr. Das Schuljahr beginnt zum 01.08., des Kalenderjahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Schulhalbjahr beginnt am 01.02. des Kalenderjahres. Sofern der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der unter § 17 genannten Fristen gekündigt wird, bzw. das gewählte Angebot nicht zeitlich begrenzt ist, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr. Anmeldungen zu den Ausbildungsangeboten werden jederzeit entgegengenommen. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr beginnt die Vertragslaufzeit am 01. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- 8.5 Mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages durch den Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter einerseits und der Leitung der Musikschule bzw. Leitung der JugendKunstSchule andererseits kommt der verbindliche Vertrag zustande. Durch die Unterschrift erkennt der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die Regelungen der Schulordnung, der Hausordnung sowie die Unterrichts- bzw. Kursentgelte als verbindlich an.
- 8.6 Für Workshop- und Kursverträge gelten dieselben Bedingungen wie unter 8.5.
- 8.7 Der Instrumentalunterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird in der Regel als Einzel- oder Partnerunterricht (2 Schüler) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung zusammengesetzt sein. Eine Unterrichtseinheit innerhalb der Instrumentalausbildung dauert 30 Minuten, 45 Minuten oder 60 Minuten, soweit im Unterrichtsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Entschuldigungen sind spätestens 24 Stunden vor dem Unterricht beim Fachlehrer bzw. Kursleiter vom Teilnehmer beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Abwesenheit vom Unterricht, unabhängig von entschuldigt oder unentschuldigt, entbindet nicht von der Entgeltzahlung.
- 8.8 In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre.
- 8.9 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung (Instrumentenkarussell, Instrumentalkurse) werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet.

§ 9 Organisation der Unterrichte und Ausbildungsangebote

- 9.1 Der Instrumentalunterricht findet hinsichtlich der von den Schülern gewünschten Instrumente statt, soweit sie von der JugendKunstSchule angeboten werden. Die Schüler können bei der Instrumentenwahl beraten werden. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Unterrichtes durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Aufteilungen der Schüler der Instrumentalausbildung auf die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt durch den Stadtmusikdirektor in Absprache mit der Leitung der JugendKunstSchule. Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar. Die Änderung der zugewiesenen Lehrkraft ist kein Kündigungsgrund.
- 9.2 In begründeten triftigen Fällen und bei höherer Gewalt können beide Vertragspartner nach vorheriger Mitteilung und Genehmigung durch den anderen Vertragspartner den Instrumentalunterricht in digitaler Form durchführen. Digitale Formen sind Videotelefonie sowie

der Austausch von Aufnahmeunterlagen und die anschließende Auswertung durch die Lehrkraft. Ein Anspruch auf diese Unterrichtsform besteht nicht. Bei Wegfall des triftigen Grundes bzw. der höheren Gewalt ist wieder zum Präsenzunterricht überzugehen.

- 9.3 Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. In begründeten Einzelfällen kann der Unterricht in Abstimmung mit den Lehrkräften 14-tägig in Doppelunterrichtsstunden erteilt werden.
- 9.4 Für den Unterricht sind Rahmenlehrpläne des VdM verbindlich. Künstlerische Leistungsnachweise können in Vorspielen, Konzerten oder Prüfungen erbracht werden. Jeder Schüler sollte je nach Leistungsstand einmal im Jahr an einem Vorspiel teilnehmen, kann eine Prüfung ablegen und ein Zeugnis erhalten. Die Teilnahme an Wettbewerben findet dabei Berücksichtigung.
- 9.5 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme der Schüler gehört zur Ausbildung.
- 9.6 Öffentliches Auftreten der Schüler bzw. Teilnehmer sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen müssen der Leitung der JugendKunstSchule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 10 Prüfungen

- 10.1 An der JugendKunstSchule werden auf Antrag Prüfungen gemäß der geltenden Richtlinie des VdM abgenommen. Auf Wunsch können auch Prüfungen von externen Teilnehmern gegen Sondergebühr abgenommen werden. Über das Ergebnis von Prüfungen werden Zeugnisse und Zertifikate ausgestellt.
- 10.2 Für die Abnahme von Prüfungen gilt eine gesonderte Prüfungsordnung.
- 10.3 Auf Wunsch kann nach vorherigem schriftlichem Antrag eine schriftliche Beurteilung des Leistungsstandes vom Hauptfachlehrer angefordert werden.

§ 11 Schuljahr und Schulbesuch

- 11.1 Sofern im Unterrichtsvertrag keine gesonderten Festlegungen getroffen werden, gilt als Schuljahr der Zeitraum, wie er im Schulgesetz für die allgemeinen öffentlichen Schulen des Freistaat Sachsen definiert ist (01. August – 31. Juli). Es gilt die im Freistaat Sachsen gültige Feiertags- sowie die Ferienregelung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Während der Ferien in Sachsen, an gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen ist unterrichtsfrei, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Unterrichtsentgelt hat.
- 11.2 In den Schulferien finden keine regulären Ausbildungsangebote statt. Projekte und Sonderkurse können in den Ferienzeiträumen durchgeführt werden.
- 11.3 Die Schüler und Kursteilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch der Ausbildungsangebote verpflichtet. Begründetes Fehlen ist in Anlehnung an § 8 dieser Schulordnung vorher aufzuzeigen.
- 11.4 Die Schüler und Kursteilnehmer sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen der Hausordnungen in den Ausbildungsstätten der JugendKunstSchule zu beachten. Weisungen des

Leiters der jeweiligen Einrichtung sowie der beauftragten Lehrkräfte und Kursleiter/innen sind zu befolgen.

- 11.5 Angemahnte ungenügende Leistungen, dreimaliges unentschuldigtes Fehlen oder wiederholend störendes Verhalten berechtigen die Leitung der JugendKunstSchule zur sofortigen Auflösung des betreffenden Vertrages.

§ 12 Teilnehmerentgelte

- 12.1 Für die Teilnahme an den Ausbildungsangeboten der JugendKunstSchule werden Teilnehmerentgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.
- 12.2 Es gilt die jeweils durch den Aufsichtsrat der Frankenger Kultur gGmbH beschlossene gültige Fassung der Entgeltübersicht, die als Anlage Bestandteil dieser Schulordnung ist.
- 12.3 Schuldner nach dieser Ordnung zu entrichtenden Entgelte sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne als Schüler bzw. Kursteilnehmer der Ausbildungsangebote der JugendKunstSchule Frankenberg/Sa., bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, welcher vertraglich als Zahlungspflichtiger benannt ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 12.4 Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach Art, Dauer sowie Umfang der Teilnehmerzahl des Ausbildungsangebotes.
- 12.5 Bei Anmeldung während des Schuljahres bzw. nach Kursbeginn werden die Entgelte anteilig berechnet. Bei Abmeldung im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung endet die Entgeltschuld mit Ablauf des letzten Vertragsmonats.
- 12.6 Eine Erhöhung der Entgelte ist zulässig, sofern der Unterricht bzw. das Angebot, durch veränderte Rahmenbedingungen nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden kann; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vor in Kraft treten angekündigt werden. Für den Fall einer Erhöhung der Entgelte besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 12.7 Für die Ergänzungsfächer werden keine Entgelte erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der JugendKunstSchule Frankenberg/Sa. im Sinne dieser Schulordnung ist.
- 12.9 Die Teilnahme an den Ensemblefächern ist in der Regel entgeltfrei. Dies gilt auch für Teilnehmer, die keinen Instrumentalunterricht an der JugendKunstSchule nehmen. In diesen Fällen wird eine Teilnehmervereinbarung zwischen dem Schüler und der JugendKunstSchule geschlossen. Die entsprechende musikalische Eignung wird durch die zuständige Bereichsleitung und dem Ensembleleiter beurteilt.
- 12.10 Für die Teilnahme an den Ensembles von Kooperationspartnern werden Jahresbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen u.ä. durch den Kooperationspartner erhoben. Diese Gebühren sind nicht Bestandteil dieser Schulordnung.
- 12.11 Durch die JugendKunstSchule werden verschiedene Ausbildungsangebote in Form von Kursen und Workshops neben der Instrumentalausbildung angeboten. Diese sind hinsichtlich Art, Dauer und möglicher Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert. Die Angebote und anfallenden Entgelte werden über gesonderte Veröffentlichungen mitgeteilt und richten sich nach Umfang und Teilnehmerzahl.

§ 13 Entgeltentstehung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

13.1 Die Entgeltschuld entsteht mit Vertragsabschluss.

13.2 Die Zahlung der Entgelte erfolgt bargeldlos. Einzelheiten werden im Vertrag geregelt. Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden. Fällige Entgelte können nach Genehmigung im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden.

13.3 Die Entgelte für den Instrumentalunterricht sowie die angebotenen Kurse beziehen sich auf das jeweilige Schuljahr, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Die Bekanntgabe der Fälligkeiten erfolgt bei Entgeltbescheid.

13.4 Das Jahresentgelt für die Musikschule kann wahlweise

- zu 1/12 des festgesetzten Entgeltes monatlich im Voraus zum 15. des Monats oder
- zur Hälfte des festgesetzten Entgeltes halbjährlich zum 15.09. und 15.03. gezahlt werden.

13.5 Das Entgelt der Ausbildungsbereiche darstellende und bildende Kunst bezieht sich auf die Dauer der ausgeschriebenen Angebote. Für diesen Bereich werden gesonderte Unterrichtsverträge mit den jeweiligen Entgelten und Fälligkeiten geschlossen. Auf gesonderte Veröffentlichungen für Ausbildungsangebote in diesem Bereich sowie für Sonderkurse und Projekte ist in diesem Fall verwiesen.

13.6 Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben, darüber hinaus werden Mahnkosten berechnet. Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren wird der Anspruch der JugendKunstSchule gegenüber dem im Unterrichts- oder Mietvertrag benannten Zahlungspflichtigen gerichtlich durchgesetzt. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine alternative Zahlweise mit dem Träger der JugendKunstSchule vereinbart werden.

13.7 Sofern ein Zahlungsverzug länger als 6 Wochen besteht, ist der Träger der JugendKunstSchule berechtigt, den Schüler vom Unterricht bzw. Teilnehmer vom Ausbildungsangebot auszuschließen und fristlos den zugrundeliegenden Vertrag zu kündigen. Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren bezüglich der Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten wird das gemietete Instrument vom Träger der JugendKunstSchule nach Ablauf von 6 Wochen nach Beginn des Zahlungsverzuges eingezogen.

§ 14 Erwachsenenzuschlag

14.1 Für Schüler, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % zum jeweiligen Entgelt erhoben.

14.2 Eine Befreiung vom Erwachsenenzuschlag wird bei Schülern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung - frühestens ab dem Monat der Beantragung - gewährt. Auszubildende und Schüler im Freiwilligen Sozialen Jahr sind mit entsprechendem Nachweis vom Erwachsenenzuschlag befreit.

§ 15 Ermäßigungen und Förderung

- 15.1 Ermäßigungen werden nur für den Instrumentalunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe gewährt. Unterricht in der Grundstufe, Ergänzungs- und Ensemblefächer sowie weitere Angebote werden nicht ermäßigt.
- 15.2 Eine Sozialermäßigung für den Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Höhe von 50 % wird bei Vorliegen eines im Landkreis Mittelsachsen ausgestellten Sozialpasses für Schüler vor Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.
- 15.3 Durch die Leitung der JugendKunstSchule können in Absprache mit der Leitung der Musikschule in besonderen, begründeten Fällen einkommensabhängige Ermäßigungen gewährt werden.
- 15.4 Werden Geschwister ohne eigenes Einkommen, die in demselben Haushalt leben und gleichzeitig entgeltpflichtigen Unterricht erhalten, unterrichtet, so erhält das 2. Kind 20 % und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 30 % nur für den Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung der Geschwister, die einmalig entsprechend dem Datum des Vertragsbeginns für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit festgelegt wird. Bei gleichzeitigen Vertragsbeginn von mehreren Kindern wird die Geschwisterreihenfolge nach dem Wunsch der/des Erziehungsberechtigten festgelegt.
- 15.5 Bei der Belegung von mindestens zwei Instrumentalfächern wird für jedes entgeltpflichtige Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- 15.6 Für besonders begabte Schüler wird zur Förderung ihrer Begabung eine vertiefte musikalische Ausbildung angeboten. Eine Teilnahme ist ab der 8. Klassenstufe möglich. Ein Anspruch auf die Förderung durch die Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter besteht nicht. Die Förderung kann bis ein Jahr nach Abschluss an einer allgemein bildenden Schule wahrgenommen werden. Die Förderung beinhaltet die Vorbereitung für eine Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik.

Die Pflichtfachbelegung umfasst folgende Fächer pro Woche

1. vokales/instrumentales Hauptfach, 60 Minuten;
2. instrumentales Nebenfach, 30 Minuten;
3. Ensemblefach, d. h. Mitwirkung in einem Ensemble oder Orchester (mind. 45 Minuten);
4. Musiktheorie (mind. 45 Minuten).

Soweit Klavier nicht bereits Hauptfach ist, ist Klavier in der Regel als Nebenfach zu belegen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderklasse ist die in Musiktheorie und Hauptfach bestandene Mittelstufenprüfung nach VdM-Richtlinien, sowie eine schriftliche Einschätzung und Empfehlung des Hauptfachlehrers. Wird Klavier als Hauptfach belegt, kann ein Zweitfach nach vorheriger Beratung mit dem Stadtmusikdirektor und dem zuständigen Hauptfachlehrer belegt werden.

Die Schüler müssen in Leistungsüberprüfungen ihre Fortschritte nachweisen. Dies erfolgt im Hauptfach durch die Mitwirkung an mind. zwei öffentlichen Konzerten im Schuljahr.

Im Nebenfach wirkt der Schüler einmal jährlich an einem Vortragsabend oder Konzert der JugendKunstSchule mit. Im Fach Musiktheorie finden pro Jahr mindestens zwei Leistungskontrollen statt.

Die Schüler erhalten am Schuljahresende eine Beurteilung über ihre Leistungen und erbrachten Fortschritte. In der Beurteilung wird den Schülern mitgeteilt, ob sie die Förderung weiter erhalten.

Die Schüler sind verpflichtet, bei Bedarf an Veranstaltungen der JugendKunstSchule oder an Veranstaltungen im Auftrag der JugendKunstSchule für Dritte mitzuwirken. Die Einteilung hierzu nimmt die Hauptfachlehrer vor.

Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsfächer und gewissenhafter Vorbereitung derselben verpflichtet. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen oder unzureichenden Fortschritten in auch nur einem der Fächer kann der Schüler nach schriftlicher Abmahnung von der Förderung ausgeschlossen werden.

Der Tarif für die Förderung ist der Entgeltordnung zu entnehmen.

- 15.7 Es wird nur eine Ermäßigung pro Schüler nach den Absätzen 15.2 bis 15.4 gewährt. Maßgeblich ist die für den Schüler kostengünstigste Ermäßigung.

§ 16 Entgelterstattung bei Unterrichtsausfall

- 16.1 Versäumt ein Schüler den Unterricht ganz oder teilweise, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Entgelterstattung. Meldet sich der Schüler mehr als 24 Stunden vor dem vereinbarten Unterrichtstermin ab, kann die Lehrkraft mit dem Schüler drei Nachholtermine vereinbaren. Sollte der Schüler den Nachholtermin versäumen, besteht kein Anspruch auf einen erneuten Nachholtermin. Bei Workshops und Kursen können keine Nachholtermine angeboten werden, bei rechtzeitiger Abmeldung (mehr als 24 Stunden vor Kurstermin) kann eine anteilige Entgelterstattung erfolgen.
- 16.2 Bei entschuldigtem Fehlen durch Krankheit von Teilnehmern oder Schülern von mindestens 3 Wochen in Folge können Unterrichtsentgelte auf Antrag anteilig erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.
- 16.3 Fällt der Unterricht, für den das Unterrichtsentgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung des Kursleiters oder der Lehrkraft oder durch Gründe, welche die JugendKunstSchule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der JugendKunstSchule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden die Zahlungen auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters am Ende des Schuljahres in Anteilen zurückerstattet. Dieser Antrag muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres der Leitung der JugendKunstSchule vorliegen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Rückzahlung erfolgt jedoch nur bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Unterrichtseinheiten.
- 16.4 Durch die Schuld der Lehrkraft oder Kursleiters versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben. Die Lehrkraft bzw. der Kursleiter bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Für nachzuholenden Unterricht können zusätzliche Unterrichtszeiten im Rahmen der vorgegeben Maximalstunden angesetzt werden.
- 16.5 In besonderen Fällen kann auf Antrag 4 Wochen im Voraus eine Beurlaubung des Schülers bzw. Teilnehmers für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine Beurlaubung länger als 3 Monate erfordert eine Ab- und Neuanmeldung. Die Fälligkeit der Entgelte wird für die Zeit der Beurlaubung ausgesetzt.

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses/Widerruf

17.1 Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses für den Instrumentalunterricht, Kurse sowie Miet- und Nutzungsverträgen ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (01.02.) bzw. zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

17.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund seitens des Schülers liegt insbesondere vor

- wenn der Schüler in einen anderen Wohnort verzieht und eine Abmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorlegt,
- wenn der Schüler die Aufnahme eines Studiums durch Vorlage des Zulassungsbescheides nachweist oder
- wenn der Schüler aus ärztlich attestierten Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Ein wichtiger Grund seitens der JugendKunstSchule liegt insbesondere dann vor,

- wenn fällige Entgeltzahlungen länger als 6 Wochen im Verzug sind,
- bei unzureichenden Unterrichtsleistungen und
- bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht von mind. 3 UE in Folge

17.3 Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.

17.4 Macht der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, von einem ihm zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er bereits erhaltene Unterrichtsmaterialien zurückzugeben. Bei postalischen Rücksendungen trägt er die Kosten. Da empfangene Unterrichtsleistungen im Falle eines wirksamen Widerrufs nicht zurückgewährt werden können, ist Wertersatz zu leisten und die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen sind im Zeitraum bis zum Widerruf zu erfüllen.

17.5 Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

§ 18 Miet- und Nutzungsentgelte/Behandlung von Mietgegenständen

18.1 Für die Beschaffung von privaten Lernmitteln (Instrument, Noten usw.) ist der Schüler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, selbst verantwortlich.

18.2 Im Rahmen der vorhandenen Bestände der JugendKunstSchule können Instrumente zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Während der Nutzungszeit haftet der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den sorgsamen Umgang mit dem Instrument sowie dessen ordnungsgemäßer Pflege. Soweit das Instrument beschädigt werden sollte, so macht er sich schadensersatzpflichtig. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Mieter empfohlen.

18.3 Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der JugendKunstSchule können Instrumente angemietet werden. Die Mietentgelte sind der Entgeltordnung zu entnehmen. Über jede Anmietung wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen.

18.4 Für die Benutzung von eigenen, nicht verleihbaren Instrumenten der JugendKunstSchule im Unterricht werden Benutzungsentgelte in Höhe von 2,00 € pro Monat pro Instrument erhoben. Dies betrifft insbesondere die Instrumente: Klavier, Keyboard, E-Piano, Schlaginstrumente. Über die Nutzung wird ein separater Nutzungsvertrag geschlossen.

- 18.5 Mietinstrumente und weitere Mietgegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der Mietinstrumente und weitere Mietgegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer die Anzeige nicht schuldhaft unterlassen hat.
- 18.6 Bei Verlust haftet prinzipiell der Nutzer - unabhängig vom Verschulden - in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Verlust ist der JugendKunstSchule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- 18.7 Die Vermietung erfolgt in der Regel an Schüler bzw. Teilnehmer der JugendKunstSchule. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Leitung der JugendKunstSchule. In Ausnahmefällen ist eine Vermietung an Nichtschüler der JugendKunstSchule mit gesonderten Konditionen möglich.
- 18.8 Materialien und Utensilien (Öl, Blätter für Holzblasinstrumente, Mundstücke etc.) zur Instrumentenwartung sind vom Mieter aus eigenen Mitteln zu beschaffen.
- 18.9 Materialien und Werkzeuge für die Angebote der Kunstschule sind von den Teilnehmern aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zum jeweiligen Angebot mitzubringen, sofern nicht anders ausgeschrieben und/oder vereinbart. Der Träger der JugendKunstSchule übernimmt keine Haftung bei Personen- und/oder Sachschaden durch fehlerhafte Materialien und Werkzeuge bzw. deren unsachgemäße Benutzung durch die Kursteilnehmer.

§ 19 Versicherung, Haftung und Aufsicht

- 19.1 Beim Besuch der Ausbildungsangebote in den Räumen der JugendKunstSchule handelt es sich um außerschulische Betätigungen an einer Ergänzungsschule. Diese unterliegen dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Der Träger der JugendKunstSchule haftet nur für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Teilnehmer, wenn ihm Schuldhaftigkeit nachgewiesen werden kann. Die Schüler und Teilnehmer an den Ausbildungsangeboten haften für infolge ihres Verhaltens dem Träger der JugendKunstSchule zugefügten Schäden. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten.
- 19.2 Die Schüler und Kursteilnehmer der JugendKunstSchule sind vom Träger der Einrichtung nur insoweit unfall- und sachversichert, als es sich um Schadensfälle handelt, deren Verursachung auf den Träger zurückzuführen sind.
- 19.3 Schüler und Kursteilnehmer der JugendKunstSchule, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind über den Schülerunfallschutz versichert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- 19.4 Für Schüler und Kursteilnehmer der JugendKunstSchule besteht Deckungsschutz für Unfallfolgen im Rahmen der Leistungskombination 4 des Kommunalen Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterer Deckungsschutz besteht nicht.
- 19.5 Alle Schüler und Kursteilnehmer sind verpflichtet, sich am Unterrichtsort und dem zugehörigen Gelände so zu verhalten, dass der Unterrichts- und Kursablauf nicht gestört wird. Es gelten die Hausordnungen der jeweiligen Gebäude (JugendKunstSchule, Kooperationspartner) Das betrifft insbesondere das Vermeiden von Lärm.

Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Alle Spiele (besonders Ballspiele) auf dem Gelände sind untersagt.

19.6 Den Anweisungen der Lehrkräfte und Kursleiter, der Verwaltungsmitarbeiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Für abgestellte Fahrzeuge (Pkw, Fahrräder etc.) am Ausbildungsort wird keine Haftung übernommen. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.

19.7 Eine Aufsichtspflicht für minderjährige Kursteilnehmer besteht nur während des Ausbildungsangebotes in den entsprechend ausgeschriebenen Räumen sowie in deren Rahmen organisierter Veranstaltungen.

§ 20 Öffentliche Auftritte

Öffentliche Auftritte der Schüler bzw. Teilnehmer sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen müssen der Leitung der JugendKunstSchule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 21 Datenschutz

21.1 Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler bzw. Teilnehmer, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der JugendKunstSchule gemäß der Regelungen des Datenschutzgesetzes. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

21.2 Durch Anmeldung erklären die Schüler bzw. Teilnehmer, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern das Einverständnis zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten.

21.3 Die JugendKunstSchule ist berechtigt, im Unterricht und in den übrigen Veranstaltungen Ton- und Bildaufzeichnungen für ihren eigenen Bedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Gleiches gilt für entsprechende Aufnahmen durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen in Ausbildungsstätten sowie bei Veranstaltungen der JugendKunstSchule. Die Bild- und Nutzungsrechte können jederzeit von der betroffenen Person gegenüber der JugendKunstSchule eingeschränkt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 17.02.2021 in Kraft.

Frankenberg/Sa., 17.02.2021

Thomas Firmenich
Vorsitzender Aufsichtsrat
Frankenberger Kultur gGmbH

Anlagen:
Entgeltordnung